

Nachschlagewerk: j ja
Amtliche Sammlung: nein

2545 022

57

BEG §§ 92, 77

Auch Entschädigungen, die ein früherer Arbeitgeber einem Verfolgten vor dem 1. Juli 1948 gezahlt hat, sind bei der Bemessung der Kapitalentschädigung zu berücksichtigen.

BGH, Urt. v. 4. März 1959 - IV ZR 217/58 OLG Frankfurt/Main

116
IV ZR 217/58

Verkündet

am 4. März 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister des
Innern, Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Fabrikanten Otto W [REDACTED], A [REDACTED] L [REDACTED], R [REDACTED] Ro [REDACTED],
D [REDACTED]-Sch [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] - [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 27. Februar 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt a.M. vom 30. Mai 1958 wird aufgehoben. Das Urteil der 7. Zivil- und Entschädigungskammer des Landgerichts in Kassel vom 10. Dezember 1957 wird geändert. Die Klage wird abgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren frei von Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1891 geborene Kläger war Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft. Aus dieser mußte er im Jahre 1938 wegen seiner jüdischen Abstammung ausscheiden. Bei seiner Entlassung hat er von der Aktiengesellschaft eine Abfindung von 60.000 RM erhalten, von der ihm nach Abzug der Lohnsteuer 53.103 RM ausgezahlt worden sind.

Wegen des ihm durch seine Entlassung entstandenen Schadens hat er eine Entschädigung beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat ihm eine solche von 11.640 DM zugewilligt. Diesen Betrag hat sie unter Zugrundelegung des Dienst Einkommens eines vergleichbaren Beamten des höheren Dienstes für die Zeit vom 1. März 1938 bis 31. Dezember 1946 in Höhe von 111.300 RM errechnet. Hiervon hat sie 3/4 zuzüglich 20 % für fehlende Alters- und Hinterbliebenenversicherung genommen, so daß sich ein Betrag von 91.478 RM ergab. Zu diesem Betrag hat sie den Nettobetrag der Abfindung hinzugerechnet, so daß sich ein das Dienst Einkommen eines vergleichbaren Beamten übersteigender Betrag von 33.281 RM ergab. Diesen hat sie dann von dem Betrag von 91.478 RM in Abzug gebracht und den verbleibenden Betrag von 58.197 RM im Verhältnis von 10 : 2 auf 11.640 DM umgestellt.

Diese Berechnung beanstandet der Kläger insoweit, als es sich um die Anrechnung der von seinem früheren Arbeitgeber erhaltenen Abfindung in Höhe von 53.103 RM handelt. Das Landgericht wie das Oberlandesgericht sind der Auffassung des Klägers gefolgt und haben das beklagte Land verurteilt, als weitere Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen an den Kläger 6.655,60 DM (20 % von 91.478 RM = 18.295,60 DM abzüglich der von der Entschädigungsbehörde zugesprochenen 11.640 DM) zu zahlen.



Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land eine Abweisung der Klage, hilfsweise in Höhe von einem 2.513,20 DM übersteigenden Betrag. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Wortlaut des § 92 Abs. 3 BEG keinen Zweifel daran lasse, daß die Vorschrift des § 77 BEG in ihrer Gesamtheit anzuwenden sei, somit auch § 77 Satz 3, und daß demzufolge Einkommen des Klägers vor dem 1. Juli 1948 nicht zu berücksichtigen sei. Zu einem derartigen Einkommen sei auch die dem Kläger von seinem früheren Arbeitgeber gewährte Abfindung zu rechnen.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, die im Einklang mit den Ausführungen von Schüler in RZW 1958, 440²⁹ und einem am 12. November 1958 gehaltenen Vortrag von Schwarz (Beilage zu Heft 11 der RZW 1958) steht, kann jedoch nicht gefolgt werden.

Schon der Wortlaut des § 92 Abs. 3 BEG ist nicht so eindeutig, daß er die Auffassung des Oberlandesgerichts rechtfertigt. Zwar ordnet er eine Anwendung des § 77 BEG an, bestimmt aber ausdrücklich, daß "außer dem durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielten Einkommen", auch "solche Entschädigungen, Zuwendungen, Unterhalt, weitere oder ähnliche Leistungen zu berücksichtigen sind, die der Verfolgte von einem früheren Arbeitgeber erhalten hat". Eine zeitliche Beschränkung dieser Zuwendungen enthält § 92 Abs. 3 BEG nicht. Das Berufungsgericht will sie daraus herleiten, daß § 77 Satz 3 BEG bestimmt, "Einkommen, das vor dem 1. Juli 1948 erzielt worden ist", sei nicht zu berücksichtigen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß mit Einkommen im Sinne dieser Bestimmung nur

das im § 77 Satz 1 BEG erwähnte Einkommen gemeint ist, nämlich das "durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielte Einkommen". Abfindungen, die ein Arbeitgeber einem ausgeschiedenen Verfolgten gezahlt hat, sind aber kein derartiges Einkommen, weil sie nicht durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielt sind.

Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift des § 92 Abs. 3 BEG gibt keinen Grund, sie anders auszulegen. Die Bestimmung entspricht dem § 36 Abs. 4 des Entwurfs zur Änderung des Bundesergänzungsgesetzes (BT-Drucksache 1949). Dieser Entwurf kannte eine Vorschrift nicht, wie sie später mit einem § 31 a dem Entwurf eingefügt und im § 77 Satz 3 BEG Gesetz geworden ist. Vielmehr sollten nach dem ursprünglichen Entwurf Entschädigungszahlungen eines früheren Arbeitgebers zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden. Den Beratungen des Entwurfs kann nichts entnommen werden, was darauf schließen läßt, auch Entschädigungen oder sonstige Zuwendungen des früheren Arbeitgebers seien nur dann zu berücksichtigen, wenn sie nach dem 30. Juni 1948 gezahlt worden sind. Auch die Tatsache, daß in einem nach Erlaß des Bundesentschädigungsgesetzes verfaßten Entwurf für die 3. Durchführungsverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz im § 32 Abs. 2 eine Bestimmung vorgesehen war, die die zeitlich unbeschränkte Berücksichtigung von Entschädigungen und sonstigen Zuwendungen des Arbeitgebers vorsah, und die Begründung des Entwurfs hierfür spricht für eine Auslegung des Gesetzes in diesem Sinn umso mehr, als Fälle, in denen ein privater Arbeitgeber einem aus rassistischen Gründen Verfolgten noch nach dem 30. Juni 1948 Entschädigungen oder Zuwendungen für dessen Ausscheiden geleistet haben wird, derartig selten sind, daß eine besondere gesetzliche Regelung nicht erforderlich gewesen wäre. Aus der Streichung des § 32 Abs. 2 des Entwurfs läßt sich Gegenteiliges schon deshalb nicht entnehmen, weil eine Durchführungsverordnung die im Gesetz vorgenommene Regelung nicht abändern kann.

Sodann wäre die von Kläger erstrebte Änderung mit dem Sinn und Zweck des Bundesentschädigungsgesetzes nicht vereinbar. Dieses will, wie sich auch aus der Bestimmung des § 9 Abs. 1 BEG über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils ergibt, grundsätzlich nur eine Entschädigung für einen tatsächlich vorhandenen Schaden gewähren. Der Schaden, den ein im privaten Dienst geschädigter Verfolgter erlitten hat, besteht darin, daß er von seinem Arbeitgeber nicht mehr die Bezüge erhalten hat, wie er sie ohne eine Verfolgung voraussichtlich weiter bekommen hätte. Soweit daher ihm von seinem Arbeitgeber Zahlungen geleistet worden sind, ist er nicht geschädigt; auch nach § 87 BEG ist eine Entschädigung bei einer Versetzung in eine andere Beschäftigung nur zu leisten, wenn diese erheblich geringer entlohnt war. Zwar ist von dem Grundsatz des § 9 Abs. 1 das Gesetz im § 77 Satz 3 BEG abgewichen. Diese Abweichung ist aber damit begründet worden, daß sie lediglich einer Vereinfachung des Entschädigungsverfahrens diene; außerdem falle das vor der Währungsreform erzielte Einkommen ohnehin kaum ins Gewicht (so der schriftliche Bericht des 37. Ausschusses, BT-Drucksache 2382 auf S. 77 zu § 77).

Vor allem aber würde die Nichtberücksichtigung von Zahlungen des Arbeitgebers zu einer ungleichmäßigen Behandlung und einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung der im privaten Dienst geschädigten Arbeitnehmer gegenüber den verfolgten Angehörigen des öffentlichen Dienstes führen; denn bei diesen, zu denen ja auch Angestellte und Arbeiter gehören (vgl. § 99 Abs. 1 Nr. 3 BEG), müssen vom Dienstherrn erhaltene Bezüge ohne jegliche zeitliche Einschränkung berücksichtigt werden (vgl. §§ 102 Abs. 1 Nr. 2, 103, 104, 107 Abs. 1 und 109 BEG). Auch hier ist nach § 107 Abs. 2 Satz 2 nur das vor dem 1. Juli 1948 durch anderweitige Verwertung der Arbeitskraft erzielte Einkommen nicht zu berücksichtigen.

Aus allen diesen Erwägungen sieht der Senat keinen Anlaß, von der Auffassung in seinem Urteil vom 28. Mai 1958 - abgedruckt in RZW 1958, 314⁵⁸ = LM Nr. 4 zu § 92 BEG - abzugehen, besonders auch mit Rücksicht darauf, daß als Beginn des entschädigungsfähigen Schadenszeitraums schon der Zeitpunkt zu gelten hat, in dem unabhängig von etwaigen Entschädigungen des Arbeitgebers eine Minderung der Bezüge des Verfolgten eingetreten ist.

Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben und in Abänderung des Urteils des Landgerichts die Klage abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO und § 225 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Wustenberg